Beschluss des Regierungsrates

betreffend

Abänderung der Verordnung vom 16. April 1896 betreffend Erteilung von Staatsbeiträgen an Bau und Unterhalt von Strassen.

(Vom 23. September 1898.)

Der Regierungsrat,

nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten,

beschliesst:

I. § 25 der Verordnung vom 16. April 1896 betreffend Erteilung von Staatsbeiträgen an Bau und Unterhalt von Strassen wird abgeändert wie folgt:

§ 25. An den Unterhalt der Strassen, welche im Gebiete der früheren Gemeinden Aussersihl, Enge, Fluntern, Hirslanden, Hottingen, Oberstrass, Riesbach, Unterstrass, Wiedikon, Wipkingen und Wollishofen liegen und vom Regierungsrat als Strassen I. und II. Klasse im Sinne von § 60 des Strassengesetzes erklärt worden sind, leistet der Staat an die Stadt Zürich einen jährlichen Beitrag, welcher das Dreifache der durchschnittlichen kilometrischen Unterhaltungskosten des vom Staate unterhaltenen kantonalen Strassennetzes beträgt.

Für die Bestimmung der Höhe dieses Beitrages ist das Rechnungsergebnis des der Zahlung vorangehenden Rechnungsjahres massgebend.

II. Dieser Beschluss tritt zum ersten Mal für das Jahr 1898 in Kraft.

Zürich, den 23. September 1898.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Nägeli.
Der Staatsschreiber:
Stüssi.

Vorstehende Abänderung ist am 31. Oktober 1898 vom Kantonsrate genehmigt worden.

Beschluss des Regierungsrates

betreffend

Konzessionirung einer schmalspurigen Strassenbahn von Wetzikon nach Meilen.

(Vom 17. August 1898).

Der Regierungsrat,

nach Einsicht

a) eines bezüglichen Konzessionsgesuches,
b) eines Berichtes und Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten,

beschliesst:

Herrn Dr. Du Riche Preller, Ingenieur aus London, in Zürich, der Firma Brown, Boveri u. Cie. in Baden, den Herren D. Meier-Altorfer in Wetzikon, Gemeindepräsident Amsler in Meilen, Notar